



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2008/320/1174**

**Fachbereich/Aktenzeichen**

**Datum**

**öffentlich**

Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung 03.01.2008

---

Herr Ulrich Tillmann

**Beratungsfolge**

**Termin**

---

Rat

21.01.2008

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oelde**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die im Sachverhalt ausgeführte 1. Satzung zu Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oelde

**Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+: Nein**

**Sachverhalt:**

Seit Jahren leistet die Feuerwehr Oelde Hilfsleistungen zur Ölspurbeseitigung auch auf Kreis-, Bundes- und Landstraßen, soweit der eigentlich verkehrssicherungspflichtige Straßenbaulastträger, also der Kreis Warendorf oder der Landesbetrieb Straßen NRW, (mangels Bereitschaftsdienst z.B. in den Abend- und Nachtstunden oder an Wochenenden) nicht zeitnah einsatzfähig ist. War der Verursacher der Ölspur nicht ermittelbar, blieb die Stadt Oelde als Träger der Feuerwehr bisher auf den Einsatzkosten hängen, da bisher mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage eine Heranziehung des Straßenbaulastträgers, also des Kreises oder des Landes NRW zu den Kosten nicht möglich war.

Durch Artikel 13 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts des Landes NRW vom 11. Dezember 2007, verkündet im Gesetz und Verordnungsblatt NRW am

19.12.2007, wird jedoch das Feuerschutz- und Hilfesgesetz NRW (kurz: FSHG NRW) mit Wirkung vom 01.01.2008 durch Ergänzung des § 41 Abs. 2 FSHG geändert, so dass nunmehr die Kosten für den Feuerwehreinsatz von den verkehrssicherungspflichtigen Straßenbaulastträgern (z.B. vom Kreis Warendorf) zu erstatten sind, wenn ein Kostenersatz durch den Verursacher der Ölspur nicht möglich ist. Dieses Gesetz wurde am 19.12.2007 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW veröffentlicht.

Da der Kostenersatz nach § 41 Abs. 3 FSHG aber durch Satzung zu regeln ist, reicht alleine die Gesetzesänderung noch nicht aus, um den Kostenersatz auch geltend zu machen. Vielmehr ist auch noch eine entsprechende Anpassung der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Oelde vorzunehmen. Diese ist zeitnah zu ändern, damit möglichst alsbald nach Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2008 auch die entsprechende Satzungsgrundlage für die Geltendmachung der Kostenerstattungsfordernngen vorliegt. Damit wird sichergestellt, dass künftig die Stadt Oelde die ihr zustehenden Kostenerstattungsansprüche gegenüber anderen Straßenbaulastträgern auch durchsetzen kann.

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oelde vom 04.04.2006 ist daher im Wege einer Änderungssatzung wie folgt zu ändern:

### **1. Satzung vom            zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oelde**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz vom 09.10.2007 – (GV. NRW. S. 380) und des § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am            folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Kostentragung**

In § 2 Abs. 3 wird folgende Ziffer 9 angefügt:

9. vom verkehrssicherungspflichtigen Straßenbaulastträger öffentlicher Verkehrsflächen, sofern ein Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 Ziffer 1 – 8 im Sinne des § 41 Abs. 2 Satz 1 FSHG nicht möglich ist.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.